



---

# Factsheet "Suche nach alten Kameraden"

---

## 1. Ausgangslage

Verschiedentlich werden von Einzelpersonen Gesuche um Bekanntgabe von Daten aus dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) an das Personelle der Armee (Pers A) gerichtet. Dies betrifft insbesondere Adressenangaben über ehemalige Dienstkameraden aus RS, UOS, OS, Prakt D oder WK. In den meisten Fällen geht es darum, die Betroffenen zu einem ausserdienstlichen oder zivilen Anlass einzuladen (Ehemaligen-Treff, runder Geburtstag, Todesfall ehemaliger Kommandanten usw.).

Gelegentlich melden sich auch Einzelpersonen, welche im Zusammenhang mit Nachforschungen über Vorfahren nach militärischen Angaben (Grad, Einteilung) suchen.

## 2. Rechtsgrundlagen

**Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)**

### Art. 8 und 17 MIG

- Dauer der Datenführung im PISA; längstens bis zur Entlassung aus der/dem Militärdienstpflicht/Rotkreuzdienst.

### Art. 16 MIG

- Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn gesetzlich vorgesehen oder im Einzelfall die Einwilligung des Betroffenen vorliegt;
- Bekanntgabe an militärische Vereinigungen und Schiessvereine für ausserdienstliche Tätigkeit und Abonnentenwerbung;
- Möglichkeit der Datensperrung.

### Art. 186 MIG

- Kompetenz an BR zur Regelung des militärischen Kontrollwesens.

## 3. Konsequenzen

Gestützt auf die hiavor erwähnten Rechtsgrundlagen dürfen grundsätzlich **keine** Daten über Militärdienstpflichtigen an Dritte (Einzelpersonen) bekannt gegeben werden. Dies gilt sowohl

für das Pers A als auch für alle übrigen Stellen, welche an das PISA angeschlossen sind oder sonst eine Militärkontrolle führen. Pers A-intern erfolgt die Beantwortung solcher Anfragen in der Regel durch die Mitarbeiter des Bereichs Rechtsanwendung und Vorgaben.

5 Jahre nach der Entlassung aus der/dem Militärdienstpflicht/Rotkreuzdienst werden die Daten der Entlassenen für die Archivierung aufbereitet, dem Bundesarchiv zur Verfügung gestellt und dann im PISA definitiv gelöscht. Von diesem Zeitpunkt an ist das Pers A nicht mehr berechtigt, Daten über ehemalige Militärdienstpflichtige zu führen.

Selbst wenn eine Datenabgabe erlaubt wäre, müsste ein unverhältnismässig grosser Aufwand für eine "Suche" im PISA betrieben werden, denn meistens können die Gesuchsteller viel zu wenig präzise Suchkriterien liefern.

#### **4. Praktische Handhabung**

Gesuche um Bekanntgabe von Adressdaten "alter Kameraden" müssen mit Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich abgelehnt werden, da in vielen Fällen die Daten im PISA ohnehin nicht mehr vorhanden sind. Aufgrund der Schutzfrist gewährt das Bundesarchiv für solche Zwecke **keine** Dateneinsicht.

Die Gesuchsteller sind auf die Möglichkeit eines Inserates/Aufrufes in der Tagespresse oder allenfalls in einem militärischen Fachorgan hinzuweisen.

Rückfragen: Michel Grünig, Personelles der Armee, SB Qualitätsmanagement und Rechtsanwendung,  
Tel. 058 464 20 63 oder <mailto:michel.gruenig@vtg.admin.ch>